

aus. Eine solche Entscheidung führt auch nicht zu einer Verweisung an das für Zivil- und Arbeitssachen zuständige Rechtsmittelgericht, sondern an das dafür zuständige Gericht erster Instanz. Da letzteres an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden ist (§ 242 Abs. 5), kann es folglich insoweit kein Rechtsmittel geben.